

ADMINISTRATION COMMUNALE GARNICH
REGISTRE AUX DELIBERATIONS DU CONSEIL COMMUNAL

Séance publique du 11 juin 2014

Annonce publique de la séance et convocation des conseillers: 2 juin 2014

Point de l'ordre du jour: 2

Approbation le: No:

Présents: FOHL Georges, bourgmestre,
BIVER Nico, LUX Patrick, échevins
SEILER-GENGLER Léa, FRANCK Henri, GAASCH Jean-Paul, HIRSCH-NOTHUM Karin,
URBANZICK Sascha, membre,
HELM Georges, secrétaire communal.
Excusé : DONDLINGER Lou, membre

OBJET: Règlement communal en matière de gestion des déchets (Abfallwirtschaftssatzung)

Le conseil communal,

Vu les statuts du Syndicat Intercommunal pour l'Hygiène Publique du Canton de Capellen (SICA),
Considérant que la commune de Garnich est membre de ce syndicat par délibération du 12 juin 1995,
Revu sa délibération du 20 janvier 1997 portant adoption définitive du règlement communal en matière de gestion des déchets,
Vu l'article 107 de la Constitution,
Vu l'article 50 du décret du 14 décembre 1789 relatif à la constitution des municipalités,
Vu l'article 3, titre XI du décret des 16-24 août 1790 sur l'organisation judiciaire,
Vu la loi modifiée du 27 juin 1906 concernant la protection de la santé publique,
Vu la loi modifiée du 31 mai 1999 sur la police et l'inspection de la police,
Vu la loi modifiée du 21 novembre 1980 portant organisation de la Direction de la Santé,
Vu la loi modifiée communale du 13 décembre 1988,
Vu la loi du 13 juin 1994 relative au régime des peines,
Vu la loi du 21 mars 2012 relative à la gestion des déchets,
Vu le règlement grand-ducal du 1er septembre 1993 sur l'aménagement et la gestion de parcs à conteneurs destinés à la collecte sélective des différentes fractions d'ordures ménagères, de déchets encombrants et de déchets similaires,
Vu l'avis de l'Inspection Sanitaire du 23 avril 2014,
Vu l'avis de l'Administration de l'Environnement du 28 avril 2014,
Vu la loi communale modifiée du 13 décembre 1988,

Après en avoir délibéré conformément à la loi,

à l'unanimité des voix arrête :

ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG

Artikel 1: Allgemeines

Die Aufgaben der Gemeinde sowie die Abfalldefinitionen ergeben sich aus dem Gesetz vom 21. März 2012 über die Verwaltung von Abfällen.

Die Abfallwirtschaftssatzung soll dazu dienen in der folgenden Rangfolge den Abfall zu vermeiden, wiederzuverwerten, zu recyceln, zu valorisieren und zu beseitigen.

Bei der Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen oder in öffentlichen Gebäuden ist darauf zu achten, dass die produzierte Abfallmenge so gering wie möglich gehalten wird. Unterlagen, aus denen die Einhaltung dieser Bestimmung ersichtlich werden, sind mit der Antragstellung bei der Gemeinde vorzulegen.

Artikel 2: Ausschluß von der Einsammlung

1. Der Abfalleinsammlung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
2. Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:

- a) Abfälle, welche gemäß dem Gesetz über die Verwaltung von Abfällen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen.
- b) Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbereichen, sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung von der Gemeinde eingesammelt werden können.
3. Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung von Abfällen zu entsorgen.

Artikel 3: Einsammelsysteme

1. Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen über das Abfallwirtschaftssyndikat SICA im Hol- und Bringsystem durch.
2. Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
3. Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelcontainern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

Artikel 4: Getrennte Einsammlung von verwertbaren und sperrigen Abfällen im Holsystem

1. Die Gemeinde sammelt im Holsystem über das Abfallwirtschaftssyndikat SICA folgende verwertbare und sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier und Pappe,
 - b) Organische Küchen- und Gartenabfälle,
 - c) Glas,
 - d) Verpackungsabfälle(Valorluxsammlung- PMG- blauer Sack)
 - e) Sperrmüll,
 - f) Schrott,
 - g) Kühlgeräte,
 - h) TV und andere Elektro- und Elektronikgeräte,
 - i) Kleider, Textilien und Schuhe,
 - j) Heckenschnitt gebündelt
2. Die in Abs. 1 a),b) und c) genannten verwertbaren Abfälle sind in den dazu bestimmten Sammelbehältern vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesen Behältern zur Abfuhr bereitzustellen, unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.
3. Die Sammlung der in Abs. 1.d) genannten verwertbaren Abfälle sind in den zu Verfügung gestellten blauen Säcken zur Abfuhr bereit zu stellen,
4. Die Sammlung der in Abs. 1 e), f) g), h) i) und j) genannten verwertbaren oder sperrigen Abfälle erfolgt auf Abruf.

Diese Abfälle sind nach Anmeldung bei dem Abfallwirtschaftssyndikat SICA an den zugeteilten Abfuhrtagen vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen, unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.
5. Für die Einsammlung der in Abs. 1 genannten Abfälle werden folgende Abholungen festgesetzt:

a) Papier und Pappe	monatlich
b) organische Küchen- und Gartenabfälle	wöchentlich, in der Zeit vom 15. März bis 15. November
	14-tägig, in der Zeit vom 16. November bis 14. März
c) Glas	monatlich
d) Verpackungsabfälle	14-tägig
e) Sperrmüll	monatlich auf Abruf
f) Schrott	monatlich auf Abruf
g) Kühlgeräte,	monatlich auf Abruf
h) TV und andere Elektro- und Elektronikgeräte,	monatlich auf Abruf
i) Kleider, Textilien und Schuhe,	vierteljährig auf Abruf
j) Heckenschnitt gebündelt	monatlich auf Abruf

Artikel 5: Getrennte Einsammlung von verwertbaren und sperrigen Abfällen im Bringsystem

1. Die Gemeinde sammelt im Bringsystem über das Abfallwirtschaftssyndikat SICA folgende verwertbare oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Glas,
 - b) Papier und Pappe,
 - c) Metalle,
 - d) Kunststoffe,
 - e) inerte Stoffe,

- f) Getränkeverbundverpackungen,
 - g) Reifen und Gummiprodukte,
 - h) Textilien,
 - i) Pflanzenabfälle,
 - j) unbehandeltes und behandeltes Holz,
 - k) Elektro- und Elektronikgeräte einschließlich Kühlgeräte,
 - l) schadstoffhaltige Abfälle,
 - m) weiterverwendbare Gegenstände und Materialien.
2. Die Gemeinde stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 a) und b) genannten Abfälle Sammelcontainer an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelcontainer tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in die Container eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelcontainer eingegeben werden.
Die Gemeinde kann, um Belästigungen anderer zu vermeiden, Öffnungszeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelcontainer benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Öffnungszeiten auf den davon betroffenen Containern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb dieser Öffnungszeiten dürfen die davon betroffenen Container nicht benutzt werden.
3. Neben der Nutzung der Sammelcontainer können die Abfallbesitzer alle unter Abs. 1 genannten Abfälle auch zum SICA-Recyclingpark in Kehlen bringen. Hinsichtlich des Transports und der Anlieferung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Private Besitzer von Problemabfallkleinmengen können diese auch bei der SuperdrecksKëscht abgeben, die turnusmäßig in der Gemeinde zur Verfügung steht.
5. Des weiteren kann Hecken- und Baumschnitt auch zur Annahmestelle in Mamer gebracht werden.
6. Des weiteren kann Grasschnitt in der Naturgasanlage in Kehlen abgeliefert werden.
7. Größere Mengen inerter Abfälle sind durch den Abfallproduzenten oder -besitzer einer zur Aufnahme dieser Abfälle genehmigten Abfallentsorgungs-/behandlungsanlage zuzuführen.

Artikel 6: Einsammlung des Restabfalls

- 1. Abfälle, die nicht der stofflichen Verwertung oder dem Sperrmüll zugeführt werden (Restabfälle), werden im Holsystem eingesammelt.
- 2. Der Restabfall ist vom Abfallbesitzer in dem dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- 3. Als Restabfallsammelbehälter zugelassen sind die in Artikel 7 Abs. 1 genannten Behälter.
- 4. In den Restabfallsammelbehälter sollten keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung nach Artikel 4 und 5 getrennt gesammelt werden.
- 5. Die Restabfallsammelbehälter werden im Rhythmus von 2 Wochen entleert. In den Wochen, an denen keine Regelabfuhr durchgeführt wird, besteht die Möglichkeit, den Abfallbehälter auf Abruf zu einem fest vorgegebenen Wochentag entleeren zu lassen.

Artikel 7: Abfallsammelbehälter

- 1. Als Grundausstattung ist von jedem Anschlußpflichtigen mindestens ein grauer Abfallbehälter von 120 l-Fassungsvolumen, der mit einem Identifikationschip ausgestattet sein muß, zwecks Vermeidung und Verwaltung von Abfällen, vorzuhalten. Als weitere Abfallbehältertypen können graue Abfallbehälter von 240 l-, 660 l- und 1.100 l-Fassungsvolumen, ebenfalls mit Identifikationschip ausgestattet, eingesetzt werden.
Auf freiwilliger Basis können folgende, mit einem Identifikationschip ausgestattete Sammelbehälter vorgehalten werden:
 - a) grüne Behälter bzw. graue Behälter mit einem grünen Deckel von 120 l-, 240 l-, 660 l- oder 1.100 l-Fassungsvolumen für organische Abfälle,
 - b) blaue Behälter von 120 l-, 240 l-, 660 l- und 1.100 l-Fassungsvolumen bzw. graue Behälter mit einem blauen Deckel von 120 l-, 240 l-, 660 l- und 1.100 l-Fassungsvolumen für Papier und Pappe.
 - c) gelbe Behälter von 120 l- und 240 l- für die Einsammlung für Glas.Die verschiedenen Sammelbehälter, die im Holsystem entleert werden, sind von den Abfallbesitzern über die Gemeinde käuflich zu erwerben.
- 2. Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, daß ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlänmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- 3. Die Abfallsammelbehälter sind an den Abfuhrtagen an gut erreichbarer Stelle auf dem Grundstück in der Nähe der Fahrbahn oder an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese

unverzüglich durch den Anschlußpflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

4. In besonderen Fällen - wenn z.B. Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann die Gemeinde bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung bereitzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
5. Nicht zur Restabfallsammlung benötigte Restabfallbehälter können auf Anmeldung bei der Gemeinde mit einem blauen oder grünen Deckel ausgestattet werden und anschließend zur Sammlung für Papier und Pappe bzw. organische Küchen- und Gartenabfälle genutzt werden.

Artikel 8: Bereitstellung sperriger und sonstiger Abfälle

1. Sperrmüll, Schrott, Kühlgeräte, TV und andere Elektro- und Elektronikgeräte, Kleider, Textilien und Schuhe (in Kunststoffsäcken) sowie gebündelter Heckenschnitt (von einer Bündellänge von Maximum 1,50 m und einem Gewicht von Maximum 20 kg) sind nach vorheriger Anmeldung an den zugeteilten Einsammlertagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, daß sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des Artikel 7 Abs. 3 sind zu beachten.
2. Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Einsammlung Eigentum der Gemeinde. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

Artikel 9: Information an die Bürger

Jedem Anschlußpflichtigen wird zu Beginn eines jeden Jahres ein Abfallkalender mit den regelmäßigen Abfuhrterminen, den Standplätzen der Sammelcontainer, den Sammelterminen für Sonderabfallkleinmengen sowie den Öffnungszeiten des Recyclingparks und der Annahmestelle für Hecken- und Baumschnitt zur Verfügung gestellt. Kurzfristige Änderungen werden rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

Die Gemeinde informiert ihre Einwohner in regelmäßigen Abständen über die Möglichkeit Abfall zu reduzieren, valorisieren, wiederverwerten, recyceln und vermeiden.

Artikel 10: Anschluß- und Benutzungszwang

1. Der Anschluß- und Benutzungszwang gilt nur für den Restabfall. Der Anschluß an die Einsammlung im Holsystem für andere Abfälle gemäß Artikel 4 Abs. 1 erfolgt auf freiwilliger Basis. Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Restabfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Dies gilt nicht für Grundstücke, auf denen ausschließlich Grünabfälle oder sonstige kompostierbare Abfälle anfallen.
2. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.
3. Jeder Abfallbesitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß Artikel 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme zu bedienen.
4. Der Anschlußpflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen, diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.
5. Darüber hinaus hat der Anschlußpflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

Artikel 11: Allgemeine Pflichten

1. Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abfuhr bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen.
2. Verunreinigungen durch Abfallsammelbehälter, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Strassenreinigung Verpflichtete zu beseitigen. Gegebenfalls erfolgt dies durch die öffentliche Hand zu Lasten des Verursachers.
3. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde und das Abfallwirtschaftssyndikat SICA sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

Artikel 12: Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Gemeinde und das Abfallwirtschaftssyndikat SICA sorgen bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

Artikel 13: Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen Artikel 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelcontainer eingibt oder außerhalb der Öffnungszeiten Sammelcontainer benutzt,
 - b) entgegen Artikel 5 Abs. 3 den Anweisungen des Personals des Recyclingparks nicht Folge leistet,
 - c) entgegen Artikel 7 Abs. 1 in die blauen, grünen und gelben Abfallsammelbehälter andere als die zugelassenen Abfälle einfüllt,
 - d) entgegen Artikel 7 Abs. 2 Abfallsammelbehälter zweckwidrig verwendet,
 - e) entgegen Artikel 7 Abs. 3 geleerte Abfallsammelbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 - f) entgegen Artikel 8 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 - g) entgegen Artikel 10 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 - h) entgegen Artikel 10 Abs. 3 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 - i) entgegen Artikel 10 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt,
 - j) entgegen Artikel 11 Abs. 2 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 - k) Abfälle in Abfallsammelbehälter einwirft, die für andere Grundstücke aufgestellt sind,
 - l) Aufstellplätze von Sammelcontainern für verwertbare Abfälle im Bringsystem verunreinigt oder andere Abfälle dort zurücklässt.
2. Die illegale Entsorgung der Abfälle der Haushalte und der Unternehmen in oder neben den öffentlichen Abfallbehältern auf Straßen, Wegen und öffentlichen Plätzen oder in der Natur ist strengstens verboten.
Es ist des Weiteren verboten:
 - die Abfälle durch die Kanalisation zu entsorgen oder Müllhäckseler zu installieren oder zu benutzen um die Abfälle in der Kanalisation zu entsorgen
 - die Abfälle in freier Natur oder in nicht genehmigten festen oder mobilen Installationen zu verbrennen, gemäss dem Gesetz vom 21/03/2012 über die Verwaltung von Abfällen und dem modifizierten Gesetz vom 10/06/1999 betreffend die genehmigungspflichtigen BetriebeDie unerlaubte Abfallbeseitigung in den Boden ist verboten.
3. Die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden gemäss dem Gesetz vom 21. März 2012 mit/oder einer Haftstrafe von 8 Tagen bis 6 Monaten sowie einer Geldbuße von 251 bis 100.000 € bestraft.

Artikel 14: Inkrafttreten /Ausserkrafttreten

Die Abfallwirtschaftssatzung, welche die bis dato geltende Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Garnich ersetzt, tritt gemäss den geltenden gesetzlichen Auflagen nach seiner Genehmigung und der entsprechenden Veröffentlichung in Kraft und ersetzt somit ab dem Datum die bis dahin geltende Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Garnich.

Ainsi délibéré en séance, date qu'en tête.

Le conseil communal,
(suivent les signatures)

POUR EXPEDITION CONFORME
Garnich, le 12 juin 2014
le bourgmestre, le secrétaire,

